



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Weise Water Systems GmbH

Stand: 01.07.2008

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Weise Water Systems GmbH ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anders ausdrücklich vereinbart ist.

1. Etwaige Bezugsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen der Weise Water Systems GmbH und der im Übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung abweichen, widerspricht die Weise Water Systems GmbH hiermit und erkennt sie auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichung seitens Weise Water Systems GmbH kein weiterer Widerspruch erfolgt.
2. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Weise Water Systems GmbH schriftlich bestätigt werden.
3. Unsere Bedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.
4. Spätestens mit Annahme der Ware gelten die nachfolgenden Bestimmungen durch den Besteller als anerkannt.

II. Angebot/Auftragsbestätigung

1. Angebote sind freibleibend, sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist.
2. Bestellungen werden für die Weise Water Systems GmbH erst verbindlich, wenn und soweit der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
3. Bei Sofortlieferungen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
4. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauchs- und Leistungszahlen und sonstige Angaben haben nur informativen Charakter und sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
5. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die Weise Water Systems GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Lager Weise Water Systems GmbH ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und wird nicht zurückgenommen.
2. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert die Weise Water Systems GmbH die bestellte Ware auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken.
3. Falls nicht anders vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das angegebene Konto der Weise Water Systems GmbH zu leisten und zwar
 - 50 % bei Bestellung.
 - 50 % nach Lieferung.
4. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung des Auftrages geklärt sind, für die der Besteller verantwortlich ist, vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen bei der Weise Water Systems GmbH eingegangen sind und vereinbarte Zahlungen geleistet sind.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Weise Water Systems GmbH liegen, z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und ähnliches. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Weise Water Systems GmbH dem Besteller anzeigen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über unabhängig davon, ob eine Teillieferung erfolgt oder durch Weise Water Systems GmbH weitere Leistungen getragen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Weise Water Systems GmbH behält sich das Eigentum von ihr gelieferter Ware vor, bis der Besteller seine sämtlichen Verbindlichkeiten getilgt hat.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Weise Water Systems GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch Weise Water Systems GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Weise Water Systems GmbH dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Im Falle von Weiterveräußerungen der Lieferteile der Weise Water Systems GmbH tritt der Besteller bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen die Erwerber an die Weise Water Systems GmbH ab, der der Rechnungssumme der Weise Water Systems GmbH für ihre Lieferteile entspricht. Diese abgetretenen Forderungen darf der Besteller solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der Weise Water Systems GmbH ordnungsgemäß nachkommt.

VII. Gewährleistung

Der Hersteller leistet Gewähr für die Vertragsprodukte nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser gem. §§ 377 HGB seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein vom Hersteller zu vertretender Mangel vorliegt, ist er gegenüber dem Besteller nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung ist er verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde. Schlägt die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung geltend zu machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Weise Water Systems GmbH.
3. Weitergehende Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Schadensersatz z. B. auf entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden des Bestellers etwa aus Vertragsstrafen, Betriebsausfall, Arbeitslöhne oder sonstige Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner dann nicht, wenn dem Besteller wegen des Fehlens einer besonders garantierten Eigenschaft oder arglistigem Verschweigen eines Fehlers ein Schaden entsteht. Insoweit ist die Ersatzpflicht des Herstellers jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Eigenmächtige Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung der Vertragsgegenstände führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche, ebenso Nichteinhaltung der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung. Die Betriebsparameter Transmembrandruck und Durchsatz sind lückenlos zu dokumentieren. Nur zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden ist der Vertragshändler berechtigt, nach vorheriger Mitteilung selbst nachzubessern und dafür Ersatz angemessener Kosten zu verlangen.
6. Bei Transportschäden sind die Fristen der Transportversicherer unbedingt einzuhalten, da ansonsten keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Bei Beschädigungen darf der Besteller keine „reine“ Empfangsquittung erteilen, sondern muss unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme über die beschädigte Sendung veranlassen. Festgestellte Transportschäden sind unverzüglich schriftlich an den Hersteller und den Frachtführer zu melden.
7. Die Gewährleistungsfrist entspricht der gesetzlichen Regelung.

VIII. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn die Weise Water Systems GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
2. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Weise Water Systems GmbH erheblich einwirken, und für den Fall der sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung steht der Weise Water Systems GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Weise Water Systems GmbH zuständig ist. Die Weise Water Systems GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Erfüllungsort ist Langgöns-Oberkleen.